Die

logischen Formen der einfachen Urtheile und ihre Eintheilung.

Eine

von der philosophischen Facultät

der Universität Rostock

genehmigte

Inaugural-Dissertation

von

Wilhelm Meder.

BERLIN 1873.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke).

Marienstr. 10.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553624_0168

Kant sagte in der Vorrede zur zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft: seit Aristoteles habe die Logik keinen Schritt rückwärts zu thun brauchen, sie habe aber auch keinen Schritt vorwärts thun können. Wenn dieser bekannte Ausspruch schon damals nicht ohne Vorbehalt gelten konnte, so passt er noch viel weniger für heute. Seit Kant sind auf dem Gebiete der Logik bedeutende Umwälzungen vor sich gegangen. Kant betonte den formalen Character der Logik und glaubte dadurch ihr Feld scharf begrenzt und gegen die Eingriffe der Metaphysik gesichert zu haben. Im Gegensatz zu ihm hat eine neuere Richtung, welche besonders in Schleiermacher ihren Ausgangspunkt findet, diese beengenden Schranken der Logik für die Metaphysik zu öffnen gesucht und ihr Gebiet zu einer Kunstlehre des Denkens erweitert. Der Streit beider Parteien ist bis in unsere Zeit, besonders durch Drobisch und Trendelenburg fortgesetzt worden. Aber nicht allein in dieser die sogenannte Logik betreffenden Frage sondern auch im Einzelnen haben seit Kant manche Umgestaltungen der systematischen Logik stattgefunden. Der vorliegende Aufsatz hält sich von jener grossen Frage geflissentlich fern und greift nur einen kleinen

Abschnitt aus der Logik heraus, um auf diesem beschränkteren Gebiete die divergirenden Ansichten gegeneinanderzuhalten und streitige Punkte zu erörtern. Es werden im Folgenden die Formen des einfachen Urtheils und ihre Eintheilung besprochen werden.

Zuerst: Was ist das Urtheil? Die Begriffe an sich sind todt. Man mag sie vergleichen mit chemischen Elementen, welche durch künstliche Mittel aus ihren Verbindungen gelöst sind. Aber wie das Element, wenn es mit anderen Elementen zusammentritt, seine verborgenen Kräfte entfaltet und durch Anziehung und Abstossung Bewegung und Leben in die todten Stoffe bringt: so belebt sich der Begriff, wenn er im Bewusstsein mit anderen Begriffen zusammentrifft, und durch Einstimmigkeit und Gegensatz entsteht manchfaltige Bewegung unter den vorher todten Gebilden des Denkens. Durch Anziehung und Abstossung der Elemente baut sich die Natur auf aus dem Chaos: durch Einstimmigkeit und Gegensatz wächst aus den an sich todten Begriffen die Welt des Gedankens hervor. Der Process dieses lebendigen Werdens der Gedanken vollzieht sich im Urtheil. Dieses Letztere also bedeutet auf dem Gebiete des Denkens dasselbe wie in der Natur die Verbindungen der Elemente. Soweit die Aehnlichkeit; im Wesen der Verknüpfung ist ein Unterschied. In der chemischen Verbindung ist Element zu Element getreten durch gegenseitige Anziehung; es gilt das eine soviel wie das andere. In der Begriffscombination, welche durch das Urtheil stattfindet, giebt es dagegen ein Erstes und ein Zweites. Das Urtheil ist nicht Ver-

knüpfung von Begriffen schlechthin, sondern einseitige Anknüpfung des einen an den andern (cf. Drobisch 2. Aufl. § 39). Der Begriff nun, welcher im Bewusstsein als der erstere vorhanden ist, heisst der Subjectsbegriff, der zweite, welcher an den ersteren angeknüpft wird, ist der Praedicatsbegriff. Beide zusammen bilden mit der Copula den Stoff des einfachen Urtheils. Wenn zwei oder mehrere einfache Urtheile in einen Satz zusammengezogen werden, so entsteht ein zusammengesetztes Urtheil (conjunctive, copulative, partitive, disjunctive). Die Eintheilung der Urtheile in einfache und zusammengesetzte ist die natürlichste. Es sind zwar von einigen Logikern andere Haupteintheilungen versucht, aber meistentheils ohne genügende Begründung und nicht ohne Widerspruch Anderer. Drobisch theilt die Urtheile in analytische und synthetische. Es erlaubt diese Art der Division, wie sich nicht läugnen lässt, eine sehr werthvolle genetische Entwicklung der Urtheilsformen; die Gegengründe aber, wie sie besonders von Trendelenburg Log. Unt. 2. B. XVI 2. entwickelt werden, sind zu schwerwiegend, als dass sie übergangen werden könnten. Trendelenburg selbst zieht eine Eintheilung in Urtheile des Inhalts und Urtheile des Umfangs vor. Aber auch diese möchte für eine streng systematische Logik nicht zu empfehlen sein. Man vergleiche Ueberweg, System der Logik § 68. Ich gebe desshalb einer Eintheilung der Urtheile in einfache und zusammengesetzte, wie sie sich auf den ersten Blick in der Sache selbst bietet, den Vorzug.

Da das einfache Urtheil die Bestandtheile des zu-

sammengesetzten bildet, so ist der erste Gegenstand der Lehre vom Urtheile eine Untersuchung der Formen des einfachen Urtheils. Es fragt sich, welche Formen die Logik zu unterscheiden habe und welche Eintheilung angemessen sei.

Jede Eintheilung verlangt einen Eintheilungsgrund. Welcher liegt hier am nächsten? Das Urtheil drückt eine Verknüpfung von Begriffen aus, oder besser gesagt, Anknüpfung eines Begriffs an einen andern. Da nun die Logik das Werden und Wachsen der Erkenntniss zu ihrem Gegenstande haben muss, so ist ihre dringendste Frage: Welchen Werth hat diese im Urtheile ausgedrückte Begriffscombination für die Erkenntniss, oder mit anderen Worten, welcher Art ist die Gültigkeit dieser Begriffscombination? Dieselbe Frage muss auch ihr Hauptgesichtspunkt sein bei der Eintheilung der Urtheilsformen und somit ist denn der Eintheilungsgrund gefunden.

Die Frage nach der Gültigkeit der im Urtheile statthabenden Begriffscombination, zerlegt sich in vier andere. Nämlich

1. Ist die Begriffscombination überhaupt gültig oder nicht nichtgültig? (Qualität)
2. Welchen Umfang hat die Gültigkeit (resp. Nichtgültigkeit) derselben? (Quantität)
3. Welchen Grad hat diese Gültigkeit (resp. N.)? (Modalität)
4. Gilt die Begriffscombination bedingt oder unbedingt?

In diesen vier Beziehungen muss jedes einfache Urtheil bestimmbar sein.

Qualität der Urtheile.

Die im Urtheile ausgedrückte Begriffscombination muss entweder als gültig oder ungültig gesetzt sein. Das Zeichen der Ungültigkeit ist die bei der Copula oder bei dem prädicirenden Verbum stehende Negation.

Jedes Urtheil ist also entweder bejahend oder verneinend. Ein Drittes giebt es nicht. Wenn trotzdem in vielen Handbüchern der Logik neben den bejahenden und verneinenden Urtheilen auch die sogenannten unendlichen (oder limitativen) Urtheile eine Stelle finden, so scheint es wohl nicht ganz unwichtig zu sein, zu untersuchen, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte dies geschehe. Ich will mit einigen Worten darauf eingehen.

Man kann sich den Umfang eines Begriffs, wie einige Logiker mit grossem Nutzen für das Verständniss zu thun pflegen, durch einen Kreis in der Weise dargestellt denken, dass der Flächeninhalt desselben die Summe der in dem Begriff enthaltenen Arten und Individuen bedeutet. Es sei in dieser angegebenen Auffassung der Begriff A durch einen Kreis bezeichnet. Die Peripherie des Kreises bildet dann die Begrenzung des Begriffes A; sie begrenzt aber nicht allein diesen, sondern auch dasjenige Flächenstück, welches alle ausserhalb des Kreises gelegenen Punkte umfasst. Dieses letztere ist bis ins Unendliche unbegrenzt und somit von unendlicher Ausdehnung. Wie man sofort sieht, bedeutet es den Umfang des Begriffes Non-A nach bekannter logischer Terminologie. Der Begriff Non-A

ist in der That von unendlichem Umfang. Schon Aristoteles spricht von derartigen Begriffen in seinem Buche de interpr. c. 3. u. 10 und nennt sie *ὀνόματα* und *ῥήματα ἀόριστα.*

Macht man nun derartige Begriffe zum Subject oder Prädicat eines Urtheils, so ist dieses ein unendliches. Der Name erklärt sich leicht. Denn angenommen, ein solches Non-A sei Praedicat eines Urtheils, so heisst dies, um in unserem geometrischen Bilde zu bleiben, nichts Anderes, als dass der Kreis, welcher den Subjectsbegriff darstellt, irgendwo in dem unendlichen Flächenstück liegt, welches den Begriff Non-A bezeichnet. Die Sphäre des Subjectsbegriffs irrt also bestimmungslos über dem bis ins Unendliche ausgedehnten Flächenstück Non-A. So begründet sich der Name: unendliches Urtheil. Die geometrische Darstellung zeigt noch eine andere Eigenthümlichkeit der unendlichen Urtheile. Man erkennt nämlich leicht, dass die Lage der Sphäre des Subjectsbegriffs in dem obigen Falle genau ebenso bestimmt ist, wie wenn das Urtheil negativ wäre und A (nicht Non-A) der Prädicatsbegriff.

Diejenigen unendlichen Urtheile, deren Prädicat ein Begriff von dem Typus Non-A ist, haben also die Eigenthümlichkeit, dem Inhalte nach negativ, der Form nach aber positiv zu sein. Dieser halb positive, halb negative Character der unendlichen Urtheile kann allein der Grund gewesen sein, wesshalb Kant sie den bejahenden und verneinenden coordinirte. (Vergl. die v. Jäsche herausgegebene Logik § 22 und Krit. d. r. Vernunft.) Nebenher mag ihn auch noch, wie Ueberweg

meint, seine Vorliebe für schematische Regelmässigkeit dazu verleitet haben. Dieselbe musste in diesem Falle besonders dadurch genährt werden, dass er meinte, in der Regelmässigkeit und Symmetrie der Kategorientafel liege zugleich eine Garantie für ihre Vollständigkeit. Für uns aber kann die Coordination der unendlichen Urtheile mit den bejahenden und verneinenden nicht mehr in Frage kommen, da Kant, in sonderbarem Widerspruche mit sich selbst, hinterher an den angeführten Oertern denselben jede logische Unterscheidbarkeit von den negativen Urtheilen abspricht, und da ferner selbst seine Anhänger diese Dreitheilung aufgegeben haben. Es kann sich nur noch darum handeln, ob sie etwa eine besondere Hervorhebung oder Erwähnung verdienen, oder ob sie, wie Trendelenburg meint, vollständig aus der Logik zu entfernen seien.

Der hauptsächlichste Grund, wesshalb in den Logiken die unendlichen Urtheile noch immer besonders hervorgehoben werden, liegt nach meiner Ansicht in der unbestimmten Auffassung ihrer Definition. Die oben gegebene weicht im Wesentlichen von derjenigen der meisten Logiker nicht ab. So sagt u. A. Kiesewetter: „Sie heissen unendliche Urtheile, weil sie den Gegenstand doch eigentlich blos von einer Klasse von Dingen, denen ein gewisses Merkmal zukommt, ausschliessen und ihn in die unendliche Sphäre der übrigen Dinge versetzen.“ In der Anwendung aber haben sich die Grenzen des Begriffs stark verwischt, so dass jedes Urtheil, in welchem ein der Form nach negatives Prädicat steht (z. B. unsterblich), für ein unendliches ausgegeben wird.

Es ist aber ein wohl zu beachtender Unterschied zwischen jenen rein unendlichen Urtheilen und diesen letzteren. Ich will zuerst von jenen und dann von diesen sprechen.

Die rein unendlichen Urtheile gehören nicht in die Logik, weil sie überhaupt nicht in die Sprache gehören. Denn ebenso wie die negativen Begriffe nach dem Typus Non-A ein künstliches Product logischer Entgegensetzung und nicht ein Gebilde des natürlichen Denkens sind, (die Sprache kennt ein „οὐκ ἄνθρωπος“ nicht), so verdanken auch die unendlichen Urtheile, in denen diese Begriffe entweder Subject oder Prädicat sind, ihre Entstehung nur einer künstlichen Combination. Lässt man die Negation nach einander zu jedem der drei wesentlichen Bestandtheile des Urtheils treten:

non-S est P, S non est P, S est non-P.

so geben die erste und letzte Form die Schemata eines unendlichen Urtheils. Die Logik hat aber nicht die Aufgabe, durch künstliches Combiniren neue Formen zu schaffen, und diese zum Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen; sondern die in der Sprache oder im Denken empirisch gegebenen Formen systematisch zu verarbeiten. Die unendlichen Urtheile sind also aus der Logik zu verbannen, wenn sie ausser jenem künstlichen Ursprung nicht auch in der Sprache Bürgerrecht gewonnen haben. Dies ist aber in der That nicht der Fall. Man sagt nicht: die Seele ist ein Nichtsterbliches oder das Quecksilber ist ein Nichtrothes. Kommen aber wirklich Fälle vor, dass die Sprache Prädicate von dem reinen Typus Non-A im Urtheile setzt, wie z. B. dies Dreieck ist nichtgleichschenklig (cf. Trendelen-

burg Erläut. S. 8) so wird durch den Inhalt des Subjectsbegriffes selbst die Sphäre des Prädicates näher begrenzt.

Aus der unendlichen Sphäre des Nichtgleichschenkligen heben sich die Begriffe des Gleichseitigen und der Ungleichheit aller 3 Seiten als das allein Mögliche hervor. Denn jedes Dreieck hat drei Seiten und von diesen müssen entweder drei gleich oder zwei gleich oder alle ungleich sein; ein Viertes giebt es nicht. Der innere Grund ist der, dass in diesem Falle der urtheilende Verstand das identische Urtheil: „dieses Dreieck ist ein Dreieck“ zu dem gegebenen addirt und aus beiden das folgende bildet: „dieses Dreieck ist ein nichtgleichschenkliges Dreieck“. Die Sphäre des Begriffes „nichtgleichschenkliges Dreieck“ ist aber nicht mehr unendlich, denn sie kann über die endliche Sphäre des Begriffes „Dreieck“ nicht hinaustreten.

Es folgt also aus dem Vorhergehenden, dass die rein unendlichen Urtheile in der Sprache selten angetroffen werden und in diesen Fällen ihren eigenthümlichen unbestimmten Character nicht mehr haben. Es fehlt somit jeder Grund, in ihnen eine besondere Urtheilsform zu sehen.

Will man aber wie u. A. Kant zu den unendlichen Urtheilen auch diejenigen rechnen, in denen schlechthin ein negativer Begriff Prädicat ist, so geht das wesentliche und unterscheidende Merkmal der unendlichen Urtheile verloren. Z. B. in dem Urtheile „die Seele ist unsterblich“ soll die Sphäre des Subjectsbegriffes nicht mehr unbestimmt in dem unendlichen Flächen-

stück ausserhalb der Sphäre des Sterblichen gedacht werden, sondern die Lage desselben ist ebenso bestimmt, wie etwa in dem Urtheile: „die Seele lebt nach dem Tode fort".

Die Sprache, welche aus dem lebendigen Bedürfnisse heraus ihre Formen schafft, giebt auch den Begriffen, welche ihrer Bildung nach negativ sind, einen positiven Inhalt. Das Unschöne umfasst nicht die unendliche Sphäre alles dessen, was ausserhalb der Sphäre des Schönen liegt, sondern begrenzt sich fast ebenso scharf, wie der positve Begriff des Hässlichen. In dem Urtheile: „Cajus ist bartlos" irrt die Vorstellung nicht besimmungslos in dem Unendlichen, sondern fixirt sich zu ganz bestimmtem Inhalte. Es würde also, wollte man derartige Urtheile zu den unendlichen zählen, der Name der Sache widersprechen, und es würde sich kaum ein Grund angeben lassen, wesshalb man diese Urtheile aus den positiven besonders hervorhebe.

Somit scheint mir nichts Anderes übrig zu bleiben, als die unendlichen Urtheile, selbst dem Namen nach, aus der Logik zu verweisen.

Quantität der Urtheile.

Die im Urtheile ausgedrückte Begriffscombination ist entweder nur für ein Einzelnes gültig, oder für mehrere unter dem Subjectsbegriff enthaltene Arten und Individuen, oder für den ganzen Umfang des Subjectsbegriffes.

Jedes Urtheil ist demnach entweder ein Einzelurtheil, oder ein besonderes oder, ein allgemeines.

Bevor ich die Eintheilung der Urtheile nach der Quantität näher erörtere, stelle ich zuerst die verschiedenen Ansichten neben einander. Aristoteles sagt anal. pr. 1, 1. *Πρότασις μὲν οὖν ἐστὶν λόγος καταφαντικὸς ἢ ἀποφαντικός τινος κατά τινος. οὗτος δὲ ἢ καθόλου ἢ ἐν μέρει ἢ ἀδιάριστος.* Diese Eintheilung ist im Wesentlichen, abweichend von der oben aufgestellten, eine dichotomische; denn die der Quantität nach unbestimmten Urtheile, welche in derselben ausserdem bezeichnet sind, haben für eine logische Untersuchung weniger Bedeutung, da die Unbestimmtheit nicht eine logische, sondern vielmehr eine grammatische ist. Alle derartigen quantitativ unbestimmten Urtheile sind dem Sinne nach entweder universal oder particular und lassen sich in solche verwandeln.

Kant giebt in der Kritik der reinen Vernunft sowohl wie in der von Jäsche herausgegebenen Logik die oben angeführte Eintheilung. Er fügt jedoch an beiden Stellen hinzu, dass die Einzelurtheile der logischen Form nach im Gebrauche den allgemeinen gleich zu achten seien.

Drobisch, ebenfalls ein Vertreter der formalen Logik, ist nicht genau derselben Ansicht, sondern legt ein besonderes Gewicht auf Coordination der Einzelurtheile zu den allgemeinen und besonderen. Er will sie lieber für Urtheile ohne Bezeichnung der Quantität gelten lassen, als dass man sie den allgemeinen oder besonderen subordinire.

Trendelenburg hebt die Verwandtschaft zwischen der Modalität und Quantität der Urtheile hervor und stellt,

entsprechend der assertorischen, problematischen und apodictischen Form, die singulare, particulare und universale nebeneinander.

Ich erwähne schliesslich noch die Ansicht Ueberwegs, der ebenfalls die oben angegebene Trichotomie aufstellt, im Weiteren aber ausführt (im Anschluss an Herbart), dass sich die singularen Urtheile den beiden andern Klassen subsummiren liessen, und zwar der ersteren, wenn das Subject ein bestimmtes und individuell bezeichnetes, unter die zweite, wenn das Subject ein unbestimmtes und nur durch einen allgemeinen Begriff bezeichnetes sei.

Die angeführten Autoritäten, mit Ausnahme des Aristoteles, sind also der Ansicht, dass man die Einzelurtheile in der Eintheilung der Urtheile nicht übergehen dürfe, im Uebrigen aber gehen die Meinungen weiter auseinander. Ich bespreche im Folgenden die divergirenden Auffassungen.

Das Theilungsprincip für die Quantität der Urtheile ist der Umfang ihrer Gültigkeit. Es liegt nun sehr nahe zu unterscheiden, ob der Prädicatsbegriff auf alle unter dem Subjectsbegriff enthaltenen Arten und Individuen bezogen werde, oder ob nur auf einen Theil derselben, und darauf eine Eintheilung zu begründen. Die Einzelurtheile würden dann am natürlichsten unter die besonderen fallen. Diese Dichotomie würde an sich nicht den geringsten Einspruch dulden, und in der That hat sie bis in die neueste Zeit hinein, Anhänger gefunden.

Wenn trotzdem so viele Logiker der Dreitheilung

den Vorzug geben, so ist es wohl angemessen, den Gründen, welche dafür sprechen, näher nachzuforschen. Der Hauptgrund liegt in der Entstehung jener drei Urtheilsformen. Unsere Erkenntniss schreitet stufenweis vom Einzelurtheil zum besonderen, vom besonderen zum allgemeinen fort. Denn das Einzelurtheil ist uns durch unmittelbare oder vermittelte Wahrnehmung gegeben und ist nichts weiter als ein Ausdruck derselben. Im besonderen Urtheile ist zur Wahrnehmung schon das vergleichende und sammelnde Denken hinzugetreten. Die einzelnen Wahrnehmungen sind als gleichartig erkannt und, indem sie gleichzeitig im Bewusstsein gesetzt werden, in einem Urtheile, dem besonderen, gedacht. Das besondere ist somit ein Product der Wahrnehmung und des Denkens zugleich. Aus diesem aber entsteht, indem sich im Denken der Kreis vollendet, als eine reine That des Gedankens, das allgemeine Urtheil. Im Entwicklungsgang unserer Erkenntniss sind somit die singularen, particularen und universalen Urtheile scharf von einander getrennt wie Stufen, von denen die untere die oberen trägt und wir haben daher ein gutes Recht, hierauf eine Dreitheilung der Quantität der Urtheile zu beziehen. Es ist aber trotzdem durchaus nothwendig, die Bedeutung und etwaige Berechtigung der dichotomischen Eintheilung zu prüfen.

Unterscheidet man nur allgemeine und besondere Urtheile, so sind drei Fälle möglich, entweder

1. Man rechnet die Einzelurtheile zu den particularen oder
2. zu den universalen oder

3. theilweis zu den particularen und theilweis zu den universalen.

Alle drei Auffassungsweisen haben ihre Vertreter gefunden, und vielleicht berechtigt gerade dieser Umstand zu einigem Misstrauen in die Zuverlässigkeit irgend einer derselben. Ich bespreche im Folgenden jede für sich.

Der erste Fall, dass nämlich die singularen Urtheile den particularen zu subsummiren seien, erscheint auf den ersten Blick wohlbegründet. Bei näherer Untersuchung zeigt sich jedoch, dass erstens ein Theil der singularen Urtheile der Definition nach nicht unter die particularen gezählt werden könne, und zweitens, dass diese Auffassung der singularen Urtheile als particulare beim Gebrauch der Urtheile untereinander wesentliche Modificationen erfahren müsste. Unter den Einzelurtheilen giebt es zwei Formen, welche sich bedeutend von einander unterscheiden. In der einen Form bildet ein Nomen proprium den Subjectsbegriff, in der anderen steht ein durch das Pronomen demonstrativum (dieser, jener) näher bezeichneter allgemeiner Begriff an derselben Stelle. Es ist nun, wie man sofort sieht, nicht möglich, diejenigen Einzelurtheile, in denen ein Nomen proprium den Subjectsbegriff darstellt, unter die Definition der particularen Urtheile zu begreifen. Denn wie kann man von dem Urtheile „Cajus ist ein Mohr“ sagen, dass der Prädicatsbegriff nur einem Theile des Umfanges des Subjectsbegriffes zugesprochen sei, da doch das Subject, wenn in diesem Falle überhaupt von einem Umfange die Rede sein kann, seinen Umfang

selbst erfüllt. Oder soll man für das durch den Namen bezeichnete Subject den Artbegriff, unter welchen das betreffende Individuum zu zählen ist, substituiren und dasselbe durch „dieser“ oder „jener“ näher bestimmt denken? (Cajus ist ein Mohr = dieser Mensch ist ein Mohr). Ich meine, diese Substitution würde nur eine schlecht gewählte Ausflucht sein; man würde den Fall gewaltsam unter die Definition zwängen.

Es ist aber ferner noch zu bedenken, dass die singularen Urtheile den particularen nicht subordinirt werden können, ohne dass man mit einigen logischen Regeln, welche den Gebrauch der Urtheile in Syllogismen bestimmen, in Widerspruch kommt. Denn während z. B. von den besonderen Urtheilen im Allgemeinen der Satz gilt: e propositionibus mere particularibus nihil sequitur, ist sehr wohl aus zwei singularen Praemissen ein gültiger Schluss zu ziehen, z. B.

Cajus gehört zur kaukasischen Race.
Cajus ist ein Afrikaner.
Wenigstens ein Afrikaner gehört zur kaukasischen Race.

Der Vorgang einer gerichtlichen Identitätserklärung lässt sich in folgendem Syllogismus wiedergeben:

Cajus ist der Erbe.
Dieser Mann ist Cajus.
Folglich ist dieser Mann der Erbe.

Man müsste somit von jener Regel die singularen Urtheile besonders ausnehmen, und wäre gezwungen, nachträglich zu trennen, was man anfangs ausdrücklich für gleichartig erklärte. Dies ist natürlich soviel wie

möglich zu vermeiden, und andererseits ist es auch wünschenswerth, dem eigenthümlichen Wesen der singularen Urtheile mehr Beachtung zu schenken. Desshalb möchte die Subordination derselben unter die particularen sich nicht empfehlen.

Ebensowenig aber ist es angemessen, die Einzelurtheile den allgemeinen unterzuordnen. Und zwar zuvörderst wiederum desshalb nicht, weil ein Theil derselben nur vermittelst einer gezwungenen Deutung unter die universalen Urtheile gebracht werden kann. Erklärt man nämlich ein universales Urtheil als ein solches, in dem das Praedicat dem ganzen Umfange des Subjectsbegriffes zugesprochen oder abgesprochen wird: so wäre man, um diese Definition auf das Urtheil: „dieser Mensch ist reich“ auszudehnen, gezwungen „dieser Mensch“ und nicht „Mensch“ als den Subjectsbegriff anzusehen. Es wäre dann aber nicht leicht zu erklären, wesshalb man nicht in dem particularen Urtheile: „Einige Menschen sind reich“ mit demselben Rechte „einige Menschen“ für den Subjectsbegriff nähme, wodurch alsdann auch die particularen Urtheile unter dieselbe Definition passen würden.

Zweitens ist noch Folgendes gegen die Subordination der singularen Urtheile unter die universalen anzuführen. Stellt man sich, um die Gültigkeitsgebiete der singularen und particularen Urtheile mit einander zu vergleichen, einen Begriff wieder in der oben angegebenen Weise durch eine Kreisfläche dar, so wird der Radius des Kreises ein Maass für den Umfang des Begriffes sein. Denkt man sich diesen Umfang immer kleiner

werdend, so dass also die Anzahl der in ihm enthaltenen Arten und Individuen immer mehr abnimmt, so nähert man sich dem Grenzfall, wo die Zahl der unter den Begriff fallenden Arten oder Individuen gleich 1 wird. In der angegebenen geometrischen Abbildung würde diesem Falle das Verschwinden des Radius entsprechen: der Kreis würde zu einem Punkte degeneriren. Offenbar bedeutet dieser Grenzfall nichts Anderes als das Subject eines singularen Urtheils (die Einzelvorstellung). Ich meine nun aber, so wenig wie die Geometer den Punkt zu den Kreisen rechnen, obgleich sie es könnten, wenn sie ihn als Kreis mit verschwindendem Radius definirten: ebenso wenig ist es rathsam, die singularen Urtheile zu den particularen zu rechnen, unter denen sie denselben Grenzfall bilden würden, wie der Punkt unter den Kreisen. So wie Punkt an Punkt gereiht zur Linie wird; die Linie aber, indem sie sich bewegt, die Fläche erzeugt: so entsteht aus dem singularen Urtheile das particulare und aus diesem erst geht das allgemeine hervor. Es ist somit auch die Subordination der singularen Urtheile unter die universalen zu verwerfen.

Bevor ich zu dem dritten Falle übergehe, will ich noch in Kurzem Kant's Auffassung besprechen, der bei der Eintheilung zwar die singularen Urtheile neben die particularen und universalen stellt, im Uebrigen aber meint, dass sie der logischen Form nach im Gebrauche den universalen gleich zu schätzen seien. Diese Auffassung, welche gestattet, mit einem Satze die Einzelurtheile ein für alle Male abzufertigen, so dass ihre

Erwähnung später gänzlich überflüssig wird, hat viel Bestechendes. Ich kann mich aber trotzdem mit derselben nicht befreunden; denn erstlich sind diese Urtheile, wie ich oben aus zwei Gründen nachgewiesen habe, der logischen Form nach den universalen nicht gleich zu schätzen, zweitens sträubt sich auch ihr innerer Character gegen eine unnatürliche Gemeinschaft mit den universalen. Das Wesen der allgemeinen Urtheile schliesst sich auf in dem Satze: „Alles allgemein Ausgesagte gilt auch vom Besonderen". In diesem logischen Lehrsatz liegt die wissenschaftliche Fruchtbarkeit der allgemeinen Urtheile begründet, aus ihm heraus wirkt das Allgemeine im unmittelbaren und syllogistischen Schlusse.

Auf die Einzelurtheile gestattet dieser Satz keine Anwendung. Aus dem Einzelurtheile an sich folgt nichts. Erst wenn sich Wahrnehmung an Wahrnehmung oder Einzelurtheil an Einzelurtheil reiht, wächst das Gebäude der Erkenntniss. Die Wirkung des singularen Urtheils ist somit vielmehr derjenigen der particularen verwandt. Und in der That muss man in manchen logischen Regeln die singularen Urtheile, falls man sie nicht besonders behandeln will, zu den besonderen rechnen und nicht zu den allgemeinen. Dafür ein Beispiel. Ueber subalterne Urtheile giebt die Logik folgende Regel: Aus der Wahrheit des subalternans folgt die Wahrheit des subalternatum; aus der Unwahrheit des subalternatum folgt die Unwahrheit des subalternans. Hier können die singularen Urtheile nicht wie die universalen das subalternans wohl aber das subalter-

natum bilden. Will man wie Kant die singularen Urtheile im Gebrauch den universalen gleich achten, so kommt man also in diesem Falle entweder auf etwas Falsches, oder man übergeht etwas Wahres. Man kann somit, eben so wenig wie man die singularen Urtheile bei der Eintheilung übergehen darf, bei dem Gebrauche der Urtheile unter einander nicht umhin, dieselben besonders zu erwähnen.

Ich hatte oben betreffs der Subordination der Einzelurtheile drei mögliche Fälle unterschieden. Ich komme zur Besprechung des dritten. Herbart sagt in seinem Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie § 62, bei einem bestimmten Subjecte seien die Einzelurtheile den allgemeinen gleich zu achten; wenn aber vermittelst des unbestimmten Artikels die Bedeutung eines allgemeinen Ausdrucks auf irgend ein nicht näher bezeichnetes Individuum beschränkt werde, so seien derartige Urtheile zu den particularen zu rechnen. Dasselbe stellt Ueberweg auf. Wenn nun auch gegen den zweiten Theil dieser Ausführung nichts einzuwenden wäre, so gelten doch gegen den ersteren Theil, dass nämlich die Einzelurtheile, wenn das Subject ein bestimmtes und individuell bezeichnetes ist, unter die allgemeinen zu subsummiren seien, dieselben Argumente, welche oben geltend gemacht sind. Denn der von Ueberweg (Logik § 70 p. 170) für diesen Fall angegebene Grund, dass das Prädicat der ganzen Sphäre des Subjectsbegriffes zugesprochen oder abgesprochen werde, gilt nach der oben gegebenen Auseinandersetzung nicht für diejenigen singularen Urtheile, in denen das

Subject durch „dieser“ oder „jener“ bestimmt und individuell bezeichnet ist, und ebensowenig ist es angemessen, diejenigen Einzelurtheile, deren Subject ein Nomen proprium ist, den allgemeinen beizuzählen, weil sie nur als ein Grenzfall dazu gerechnet werden können, oder anders ausgedrückt, weil ihre Sphäre nur ein Punkt ist.

Es bleibt somit nach meiner Ansicht nichts Anderes übrig, als die singularen Urtheile ausdrücklich den universalen und particularen zu coordiniren und derselben bei Aufstellung der logischen Regeln stets besonders Erwähnung zu thun. Sie mit einem Satze ein für alle Mal abfertigen zu wollen, schadet in zweierlei Hinsicht, erstlich weil alsdann ihr eigenthümliches Wesen nicht aufgedeckt wird, und zweitens weil dieselben in den logischen Regeln bald den universalen, bald den particularen im Gebrauche gleichen, und somit ein Theil ihrer Anwendbarkeit auf jeden Fall übergangen würde.

Modalität der Urtheile.

Die Gültigkeit der im Urtheile ausgedrückten Begriffscombination kann entweder als wirklich oder als möglich oder als nothwendig gesetzt werden.

Danach ist jedes Urtheil entweder ein Urtheil der Wirklichkeit oder der Möglichkeit oder der Nothwendigkeit.

Die Formen der Modalität entsprechen, wie Trendelenburg Log. Unt. 2. Band XVI 7 nachweist, denjenigen der Quantität. So wie dort ist also auch hier die Dreitheilung die angemessenste. Und in der That

sind alle Logiker in diesem Punkte gleicher Ansicht. Aber in dem, was man unter einem assertorischen oder problematischen oder apodictischen Urtheile zu verstehen habe, gehen die Meinungen auseinander.

Ich stelle die Ansicht Trendelenburgs an die Spitze, weil sie die Verschiedenheit der Auffassungen am deutlichsten erkennen lässt. Sie wird von ihm selbst in den Unt. 2. Band VIII im Wesentlichen folgendermassen entwickelt. Die wirkende Ursache, allgemein aufgefasst durch das Denken, wird zum Grunde der Sache; ebenso der Zweck, wenn er als Anderes bestimmend gedacht wird. Grund der Sache ist zu unterscheiden von Erkenntnissgrund. Unter letzterem wird der Anfangspunkt eines logischen Processes verstanden, wie der Grund der Sache Anfangspunkt eines realen ist. Der Grund der Sache ist im Endlichen nirgends eins; er ist vielmehr ein Inbegriff mehrerer zusammengehöriger Bedingungen. Aus ihm bestimmt sich Möglichkeit oder Nothwendigkeit. Denn wenn alle Bedingungen erkannt sind, und demnach die Sache aus dem ganzen Grunde erkannt wird, so dass das Denken das Sein völlig durchdringt: so giebt das den Begriff der Nothwendigkeit. Wenn dagegen nur eine oder einige Bedingungen erkannt sind, aber das an dem Grunde Fehlende in Gedanken ergänzt wird: so giebt das den Begriff der Möglichkeit. Beide Begriffe sind somit eine Doppelbildung des Objectiven und Subjectiven. Das objective Element liegt in den Bedingungen der Sache, aus denen Mögligkeit und Nothwendigkeit wie aus ihrem Stoffe werden. Das Zusammentreffen der

Bedingungen oder das Ergänzen des fehlenden Theiles ist eine That des subjectiven Denkens. Je nachdem nun das eine oder andere Element in dieser Doppelbildung vorwaltet, ist die Modalität eine reale oder logische. Im ersten Falle wird Alles in die Sache gelegt. Die Sache enthält entweder nur einen Theil oder umschliesst alle Bedingungen zu einer anderen.

Im zweiten Falle ist der Act des subjectiven Denkens, das Urtheil, der Gegenstand der Möglichkeit oder Nothwendigkeit. Der Gedanke enthält entweder einen Theil oder umschliesst alle Bedingungen zu einem Urtheil. Die feinsinnige Sprache drückt diese logische Modalität vorzugsweise durch den grammatischen Modus aus, jene reale durch eigentliche Begriffswörter der Möglichkeit und Nothwendigkeit z. B. der Saame kann ein Baum werden (wirkliches Urtheil.)

Ueberweg führt dies noch weiter aus (Log. § 60), indem er ungefähr sagt: die objective und reale Möglichkeit unterscheidet sich von der blossen subjectiven Ungewissheit, welche in dem problematischen Urtheile zum Ausdruck kommt, dadurch, dass unter den Momenten, von denen die Verwirklichung abhängt, nicht bloss subjectiv durch unser Wissen um die einen oder Nichtwissen um die andern, sondern auch objectiv durch die Natur der Sache eine wesentliche Scheidung begründet ist. Die Gesammtheit dieser Umstände nämlich oder die Gesammtursache zerlegt sich in der Regel in den (innern) Grund und die (äussern) Bedingungen, z. B. die Gesammtursache des Wachsthums einer Pflanze in die organischen Kräfte, die dem Saamen inne wohnen,

als den (innern) Grund und die chemischen und physikalischen Kräfte des Bodens, der Luft und des Lichtes als die äusseren Bedingungen. Wo nun der Grund allein gegeben ist oder die äusseren Bedingungen, da besteht eine reale oder objective Möglichkeit; wo beides zusammen, eine reale oder objective Nothwendigkeit. Diese reale Möglichkeit und Nothwendigkeit wird nicht in einem problematischen resp. apodictischen, sondern am gewöhnlichsten in einem assertorischen Urtheile vermittelst der Verba „können, fähig sein" resp. „müssen, nothwendig sein" ausgesprochen, welche Verba alsdann zum Prädicat und nicht wie das „vielleicht" zur Copula gehören.

Hält man diese Auffassung der modalen Formen gegen diejenige anderer Logiker, so zeigt sich ein wesentlicher Unterschied. In der Aristotelischen Eintheilung (anal. pr. I, 2) *πᾶσα πρότασίς ἐστιν ἢ τοῦ ὑπάρχειν ἢ τοῦ ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν ἢ τοῦ ἐνδέχεσθαι ὑπάρχειν* wird zwischen logischer Möglichkeit (oder Nothwendigkeit) und realer Möglichkeit (oder Nothwendigkeit) nicht unterschieden. Das *ἐνδεχέσθαι* bezieht sich eben so wohl auf Urtheile, in denen logische Möglichkeit, als auf solche, in denen reale Möglichkeit ausgedrückt wird.

Noch bestimmter ist die Divergenz zwischen der Auffassung Trendelenburgs und Ueberwegs einerseits und derjenigen der Vertreter der formalen Logik andererseits. Die Verba „können" und „müssen" gelten Trendelenburg und Ueberweg für die sprachlichen Darstellungsmittel der realen Möglichkeit und Noth-

wendigkeit. Da letztere gewöhnlich in einem assertorischen Urtheile zum Ausdruck kommen, so treten somit die beiden genannten Logiker in schroffsten Gegensatz zu den Kantianern und Drobisch, welche dieselben Zeitwörter ausdrücklich als das Merkmal der problematischen resp. apodictischen Form des Urtheils aufstellen (cf. u. A. Kiesewetter, Logik § 117, Drobisch § 59).

Die Trendelenburg'sche Ansicht ist somit offenbar eine Neuerung und als solche hat sie zu allererst ihre Berechtigung aufzuweisen. Worin soll diese liegen? Ich finde den Grund nicht, wesshalb eine reale oder objective Möglichkeit resp. Nothwendigkeit nicht eben sowohl in einem möglichen Urtheile (resp. nothwendigem) zum Ausdruck kommen solle wie die sogenannte logische Möglichkeit.

Trendelenburg hat das Verdienst, in der Logik aller Arten die Correspondenz zwischen dem Seienden und dem Gedachten nachgewiesen und aufgedeckt zu haben: wesshalb will er gerade an dieser Stelle die Formen der Urtheile nicht nach den realen Verhältnissen, welche in denselben ihren Ausdruck finden, unterscheiden? Wesshalb soll gerade hier die Eintheilung nach Gesichtspunkten des subjectiven Wissens und Nichtwissens stattfinden? Wesshalb soll der Satz: „die Eichel kann ein Baum werden" ein assertorisches Urtheil sein, der andere aber: „die Eichel wird vielleicht ein Baum" ein problematisches? Ich finde auf diese Frage keine Antwort. Selbst in der Definition, welche Ueberweg angiebt, liegt kein zwingender Grund.

Er sagt: Der problematische Character liegt in der Ungewissheit der Entscheidung über die Uebereinstimmung der Vorstellungscombinaton mit der Wirklichkeit (System d. Logik § 69). Ich sehe keine Nöthigung, das Urtheil: „der Saame kann ein Baum werden" von dieser Definition auszuschliessen. „Saame" ist die Subjectsvorstellung, „Baum werden" die Prädicatsvorstellung. Indem ich beide Vorstellungen im Bewusstsein combinire, bleibt die Entscheidung, ob diese Verbindung der Wirklichkeit entspreche oder nicht, ungewiss, da von den nothwendigen Bedingungen nur ein Theil (die in dem Saamen liegenden organischen Kräfte) gegeben ist, der andere Theil aber (die chemischen Stoffe des Bodens, der Luft und des Lichtes) nicht. Ich bilde somit nach Ueberwegs eigener Definition ein problematisches Urtheil, wenn ich sage: „Der Saame kann ein Baum werden". Ueberweg selbst freilich hält es für ein assertorisches. Er kann dies aber nicht anders, als indem er das Verbum „Können" zur Prädicatsvorstellung rechnet.

Wenn ich so einerseits keinen Grund finde, welcher für diese Neuerung spricht, so drängt mich andererseits ein wichtiges Moment, welches gegen diese Auffassung geltend zu machen ist, zur Entscheidung. Es ist unmöglich, reale Möglichkeit und logische Möglichkeit streng zu scheiden. Beide sind eine Doppelbildung des Seienden und des Gedankens. Es ist nur ein Mehr oder Weniger, ein Vorwiegen des einen oder anderen Elements, welches den Unterschied erzeugt. Dies geht auch aus der oben angeführten Entwicklung der Tren-

delenburg'schen Ansicht hervor. Wenn aber die Grenzen zwischen diesen beiden Begriffen verschwinden, so wird auch der Unterschied zwischen assertorischem und problematischem Urtheil schwankend. Es muss in jedem gegebenen Falle erst untersucht werden, welcher Art die in dem Urtheile ausgedrückte Möglichkeit sei. Dem subjectiven Ermessen öffnet sich ein weiter Spielraum. Desshalb möchte es sich wenig empfehlen, dieser Auffassung den Vorzug zu geben.

Relation der Urtheile.

Die Gültigkeit der im Urtheile ausgedrückten Begriffscombination ist entweder bedingt oder unbedingt.

Demnach ist jedes Urtheil entweder ein kategorisches oder ein hypothetisches.

Kant rechnete auch die disjunctiven Urtheile unter die Formen der Relation. Die Mehrzahl seiner Anhänger ist ihm hierin gefolgt, Drobisch aber und viele andere bedeutende Logiker stellen nur das kategorische und hypothetische Urtheil neben einander. Es giebt mehr als einen Grund, welcher gegen die Kant'sche Eintheilung spricht. Ich führe nur folgenden an: Urtheile nach dem Schema: „Wenn S ist, so ist entweder P oder R" sind sowohl disjunctiv wie auch hypothetisch. Sie sind also nach Kant's Auffassungsweise in Hinsicht der Relation doppelt bestimmt. Die Glieder der Eintheilung (nämlich die hypothetische und das disjunctive Urtheil) schliessen sich also nicht vollständig aus. Die Eintheilung selbst fehlt somit gegen die wichtigste logische Regel für die Division.

Nach meiner Ansicht gehören die hypothetischen Urtheile zu den einfachen, die disjunctiven aber zu den zusammengesetzten Urtheilen. Denn im hypothetischen Urtheile ist nur eine Behauptung enthalten, im disjunctiven dagegen zwei oder mehrere. Das disjunctive Urtheil ist aus zwei oder mehreren hypothetischen Urtheilen zusammengesetzt. Das Beispiel: „Dieses Ding ist entweder ein Thier oder eine Pflanze" enthält zwei hypothetische Urtheile, 1. Wenn dieses Ding kein Thier ist, so ist es eine Pflanze, 2. Wenn dieses Ding keine Pflanze ist, so ist es ein Thier.

Im hypothetischen Urtheile ist die Begriffscombination ausgedrückt im Behauptungssatze (Thesis); der Voraussehungssatz (Hypothesis) enthält die Bedingung, von welcher die Gültigkeit der Vorstellungscombination als abhängig gesetzt wird. Subjectsbegriff und Praedicatsbegriff des Behauptungssatzes sind auch Subject und Prädicat des hypothetischen Urtheils. Abweichend davon bezeichnen viele Logiker (cf. Kiesewetter § 110, Drobisch § 48) den Vordersatz als das Subject und den Nachsatz als das Prädicat des hypothetischen Urtheils. Begründet wird diese Auffassung dadurch, dass sich jedes hypothetische Urtheil leicht durch ein kategorisches wiedergeben lässt, in welchem das im Vordersatz Gesetze zum Subjectsbegriff und der im Nachsatz ausgedrückte Gedanke zum Prädicatsbegriff wird; z. B. Wenn Sonnenschein ist, so ist es hell = Sonnenschein macht hell.

Ein Dreieck hat die im pytagoräischen Lehrsatz ausgesprochene Eigenschaft, wenn es rechtwinklig is

= Ein rechtwinkliges Dreieck hat die im pytagoräischen Lehrsatz ausgesprochene Eigenschaft.

Ich ziehe jedoch die oben angegebene Auffassung vor. Hier der Grund: Ebenso wie in dem particularen Urtheile: „Einige Dreiecke sind gleichschenklig", Dreieck den Subjectsbegriff ausmacht, „Einige" aber hinzugesetzt ist, um die Sphäre desselben zu beschränken: so ist in dem hypothetischen Urtheile: „Ein Dreieck ist gleichschenklig, wenn es zwei gleiche Seiten hat" der Bedingungssatz nichts Anderes als eine Beschränkung der Sphäre desselben allgemeinen im Subjecte gesetzten Begriffes. Die beschränkende Bedingung kann auch zum Prädicate gehören wie in dem Urtheile: „Die Sonne scheint, wenn der Himmel unbewölkt ist". Von der Sonne wird hier das Scheinen nicht schlechthin ausgesagt, sondern das Scheinen bei unbewölktem Himmel.

Will man dieselbe Vorstellungscombination in bedingter und unbedingter Form gegenüberstellen, so hat man die Beispiele wie folgendes zu wählen:

Eine Seite giebt einen Ton (kategorisch).
Eine Seite giebt einen Ton, wenn sie sich im luftgefüllten Raum befindet (hypothetisch).

Vergleicht man dagegen folgende Urtheile miteinander:

Eine im luftgefüllten Raum befindliche Seite giebt einen Ton,
Eine Seite giebt einen Ton, wenn sie sich im luftgefüllten Raum befindet,

so hat man in Betracht zu ziehen, dass der Subjectsbegriff des ersteren Urtheils „die im luftgefüllten Raum

befindliche Seite“ ist, der Subjectsbegriff des zweiten dagegen „die Seite“ allgemein. Der Gedanke in beiden Urtheilen ist zwar derselbe, die aufeinander bezogenen Begriffe aber sind verschiedene. Ich fasse dessbalb den Unterschied zwischen einem kategorischen und hypothetischen Urtheile so auf, dass die Gültigkeit der Begriffscombination in Urtheilen der ersteren Art als unbedingt, in Urtheilen der zweiten Art dagegen als von einer Bedingung abhängig gesetzt ist.

Fasse ich das Ganze kurz zusammen, so ergiebt sich also Folgendes:

1. Jedes einfache Urtheil ist entweder bejahend (+) oder verneinend (−).
2. Jedes einfache Urtheil ist entweder singular (s) oder particular (p) oder universal (u).
3. Jedes einfache Urtheil ist entweder assertorisch (a) oder problematisch (π) oder apodictisch (α)
4. Jedes einfache Urtheil ist entweder kategorisch (k) oder hypothetisch (h).

Es ist somit jedes einfache Urtheil nothwendig nach vier Beziehungen bestimmbar.

Durch eine einfache Combination erhält man 36 Grundformen:

∓ sak	∓ sπk	∓ sαk
∓ sah	∓ sπh	∓ sαh
∓ pak	∓ pπk	∓ pαk
∓ pah	∓ pπh	∓ pαh
∓ uak	∓ uπk	∓ uαk
∓ uah	∓ uπh	∓ uαh.

Jedes einfache Urtheil muss einer dieser 36 Grundformen untergeordnet werden können.